

Leistungen für Tragwerksplanung

| | |
|-----------------|---|
| <u>Projekt:</u> | 00-8003: Brückenbauwerk "Brücke über den Hundembach", BW-Nr. 4914 557 im Zuge der L553 bei Stadt Olpe |
| <u>Leistung</u> | 00-24-6004: Nachrechnung der Überbauten gemäß Nachrechnungsrichtlinie; 1. Planungsschritt |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| I. Leistungsbeschreibung..... | 2 |
| Allgemeines | 2 |
| Beschreibung des Ingenieurbauwerks | 3 |
| Randbedingungen und Zwangspunkte | 4 |
| Hinweise zu Positionen..... | 4 |
| II. Leistungsverzeichnis..... | 1 |

I. Leistungsbeschreibung

Allgemeines

Gemäß der mittel- bis langfristigen Strategie des BMDV zur Ertüchtigung von Straßenbrücken im Bestand sind diese Bauwerke nach der „Richtlinie zur Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand (Nachrechnungsrichtlinie), Ausgabe Mai 2011“ und deren „1. Ergänzung, Ausgabe April 2015“, sowie bei Bedarf auf der Grundlage der „2. Ergänzung der Nachrechnungsrichtlinie“ (in der aktuellsten Fassung und nur in Rücksprache mit dem AG) zu untersuchen und zu bewerten.

In diesem Zusammenhang ist das Brückenbauwerk "Brücke über den Hundembach", BW-Nr. 4914 557 bei Stadt Olpe im Zuge der L533 nachzurechnen.

Wie jede Planungsleistung erfolgt auch die Nachrechnung iterativ in mehreren Planungsschritten (PlaS). Diese Planungsschritte erfolgen nacheinander:

1. Planungsschritt: Nachrechnung des Überbaus
2. Planungsschritt: Nachrechnung der Unterbauten

Im Planungsschritt 1 erfolgt die Nachrechnung des Überbaus.

In Abhängigkeit des Ergebnisses aus dem 1. Planungsschritt (Nachrechnung des Überbaus) entscheidet der Auftraggeber, ob der 2. Planungsschritt (Nachrechnung des Unterbaus) erbracht werden muss.

Die Übertragung des 2. Planungsschrittes erfolgt schriftlich, spätestens 1 Monat nach Abschluss des 1. Planungsschrittes, durch den Auftraggeber.

Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung des 2. Planungsschrittes besteht nicht.

Im Falle einer Übertragung des 2. Planungsschrittes gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Aus der schrittweisen Übertragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung des Honorars oder sonstige Ansprüche gelten machen.

Die Bestandsunterlagen sind zu sichten und zu bewerten.

Auf dem Bauwerk vorhandene Lärmschutzwände sind bei der Nachrechnung zu berücksichtigen. Sollten weitere Lasten an nachzurechnenden Bauwerken ein-/weitergeleitet werden, sind diese auch zu berücksichtigen.

Ziel der Nachrechnung ist, die Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit bestehender Straßenbrücken unter Berücksichtigung des gestiegenen Verkehrsaufkommens realistisch zu beurteilen.

Aufgabenstellung / Vergütung

Aufgabe des AN ist es, auf der Grundlage der Nachrechnungsrichtlinie (NRR) einschl. der 1. Ergänzung zur NRR sowie der zur Verfügung gestellten Unterlagen die Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit des Bauwerks / Teilbauwerks entsprechend dem Leistungsumfang nach Abschnitt II zu untersuchen und zu bewerten.

Der vorgesehene Leistungsumfang beinhaltet mehrere Teilleistungen, die sich aus dem stufenweisen Vorgehen gemäß der Nachrechnungsrichtlinie ergeben.

Vorgesehen sind im Regelfall folgende Leistungen:

- a) Stufe 1 Nachrechnungsrichtlinie,
- b) Stufe 2 Nachrechnungsrichtlinie,
- c) Machbarkeitsuntersuchung einschließlich skizzenhafter Darstellung zur Ertüchtigung bzw. Verstärkung gemäß NRR, Abschnitt 8.2,
- d) ~~Wirtschaftlichkeitsberechnung nach RI-WI-BRÜ.~~

Die Ausführung der Leistungen nach Ziffer a) wird in vollem Umfang ausgeführt.

Ob die Ausführung der Leistungen nach Ziffern b) Stufe 2 der Nachrechnung tatsächlich erforderlich ist, hängt vom Ergebnis der Leistungen nach Ziffer a) ab. Sofern diese Leistungen

anfällt, hat eine enge Abstimmung mit dem Auftraggeber (AG) zu erfolgen und bedarf dessen vorheriger Zustimmung.

Die Ausführung nach Ziffer c) Machbarkeitsuntersuchung einschl. skizzenhafter Darstellung zur Ertüchtigung bzw. Verstärkung erfolgt ebenfalls in Absprache mit dem AG und wird nur honoriert, wenn die Leistung erforderlich und durchgeführt wird.

Daher erfolgt die Vergütung nur für die Positionen, die vom AN erbracht werden und es besteht kein Anspruch auf entgangenen Gewinn.

Die Stufen 3 und 4 der Nachrechnungsrichtlinie sind nur im Sonderfall und in Abstimmung mit den obersten Straßenbaubehörden der Länder anzuwenden. Sie sind nicht Gegenstand dieser Leistungsbeschreibung.

Beschreibung des Ingenieurbauwerks

Bauwerkskenndaten (siehe Bauwerksbücher + Prüfberichte / Zustandsberichte)

| | |
|--------------------------------------|----------------------------|
| BW - Nr. | 4914 557 |
| Interne Bauwerksbezeichnung (BW-Nr.) | |
| Bauwerksname | Brücke über den Hundembach |
| Brückenklasse | |
| Gesamtlänge | |
| Breite zwischen Geländer | |
| Fahrbahnbreite | |
| Brückenfläche | |
| Lichte Höhe | |
| Kreuzungswinkel | |
| | |
| Für Bestandsbauwerke: | |
| Konstruktion | |
| Hauptbaustoff des Überbaus | |
| Letzte Hauptprüfung | |
| Bauzustandsnote | |
| Traglastindex | |
| Baujahr | |
| Einzelstützweite/Blocklängen | |
| | |

Bauwerksbeschreibung

(siehe Bauwerksbücher, Bauwerksskizzen + Prüfberichte / Zustandsberichte)

Bauwerkszustand

(siehe Bauwerksbücher + Prüfberichte / Zustandsberichte + sonstige Dokumente)

Der aktuelle in SIB-Bauwerke bzw. im Bauwerksbuch dargestellte Traglastindex (T - Index) ist lediglich eine automatische Voreinstellung ohne dass eine Brückennachrechnung im Vorfeld durchgeführt wurde.

Der tatsächliche Traglastindex kann erst nach Abschluss einer Brückennachrechnung ermittelt werden.

Der voreingestellte Wert „Traglastindex“ ist kein Hinweis für die Nachrechnungsergebnisse und muss ggf. gemäß Nachrechnungsergebnis angepasst werden.

Randbedingungen und Zwangspunkte

Unterlagen zum Bauwerk

Der Leistungsbeschreibung liegen als pdf.Datei bei (auf CD; als Zip-Datei):

- Kopie des Bauwerksbuches,
- aktueller Prüfbericht nach DIN 1076 einschließlich vorhandener Schadensskizzen,
- Auflistung der vorhandenen Bestandsunterlagen bzw. bisheriger Untersuchungsergebnisse (z. B. Nachrechnung Koppelfugen gemäß Handlungsanweisung der „Bundesanstalt für Straßenwesen – BAST“)

Im Auftragsfall werden dem Auftragnehmer (AN) weitere, nachfolgend aufgeführte Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Bestandsunterlagen (statische Berechnungen, Pläne, ...),
- ggf. statische Nachrechnungen,
- Vermessungsunterlagen (Setzungsmessungen, Verformungsmessungen, ...),
- _____

Hinweise zu Positionen

Entfällt!

II. Leistungsverzeichnis

Anlage Nr.: 4914 557 / 1